

AMTLICHE TEILNAHMEBEDINGUNGEN



- KENO
- plus5
- ABO-Spielteilnahme
(Amtliche Zusatzbedingungen)

Ihr Spiel in guten Händen.



Bayern

Spielteilnahme erst ab 18 Jahren. Glücksspiel kann süchtig machen. Infos und Hilfe unter www.bzga.de

KENO

plus5

ABO-Spielteilnahme
(Amtliche Zusatzbedingungen)

**Amtliche
Teilnahmebedingungen
KENO**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Amtliche Teilnahmebedingungen KENO	3
Amtliche Teilnahmebedingungen plus5	18
Amtliche Zusatzteilnahmebedingungen ABO-Spielteilnahme	28

KENO

Gültig ab der Ziehung am Freitag, den 1. Juli 2016

PRÄAMBEL

(1) Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

(2) In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird KENO mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

(3) Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

(4) Die in diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

(1) Der Freistaat Bayern veranstaltet die Lotterie „KENO“. Sie wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.

(2) Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

2. Verbindlichkeit der Amtlichen Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen von KENO sind allein diese Amtlichen Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. die Zusatzbedingungen für die ABO-Spielteilnahme und Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) maßgebend.
- (2) Von diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Amtlichen Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Amtlichen Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. die Zusatzbedingungen für die ABO-Spielteilnahme und Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) mit Abgabe des Spielscheines oder der Spielquittung bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussetzungen.
- (4) Die Amtlichen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Amtlichen Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die Staatliche Lotterieverwaltung behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von KENO

- (1) Im Rahmen von KENO wird täglich eine Ziehung durchgeführt. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tages-Ziehung zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- (2) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehungen wählen (Spielzeitraum). In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tages-Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgt. Im Fall der Vordatierung des Spielzeitraumes nehmen alle Spielaufträge an derjenigen/denjenigen Ziehung/en teil, die vom Spielteilnehmer gewählt wurden. Eine Vordatierung ist bis zu 5 Wochen im Voraus möglich.
- (3) Gegenstand (Spielformel) von KENO ist die Voraussage von 2 bis 10 Zahlen je Spiel aus der Zahlenreihe 1 bis 70. Der KENO-Typ ergibt sich aus der Anzahl gewählter Voraussagen je Spiel (KENO-Typ 2 bis 10); die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

Die Staatliche Lotterieverwaltung wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

- (1) Ein Spielteilnehmer, der die nachfolgenden Voraussetzungen für die Spielteilnahme erfüllt, kann am KENO teilnehmen, indem er mittels der von der Staatlichen Lotterieverwaltung bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Staatlichen Lotterieverwaltung zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von der Staatlichen Lotterieverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, mit der Spielquittung, mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen und mittels Quicktipp möglich.
- (2) Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen der Staatlichen Lotterieverwaltung vermittelt.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
- (5) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spielschein, Spielquittung und/oder mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 5stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 versehen.
- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit.
- (4) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- (5) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

Der Spielteilnehmer kann auch innerhalb eines von der Staatlichen Lotterieverwaltung definierten Zeitraumes durch Einlesen einer Spielquittung an einer oder mehreren Ziehungen teilnehmen.

- (6) Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, seiner Kundenkarte bis zu 10 Spielaufträge zuordnen zu lassen. Beim Einlesen der Kundenkarte in einer Annahmestelle hat der Spielteilnehmer zu entscheiden, welcher/welche der gespeicherten Spielaufträge an einer oder mehreren bestimmten Ziehungen teilnehmen soll/sollen.

7. Teilnahme mittels Quicktipp

- (1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (2) Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Staatliche Lotterieverwaltung gegeben.
- (3) Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein möglich sind.
- (4) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung eine 5stellige Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 vergeben.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt nach Wahl des Spielteilnehmers je Ziehung 1,- €, 2,- €, 5,- € oder 10,- €.

(2) Die Staatliche Lotterieverwaltung kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann. Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden; außerdem kann die Staatliche Lotterieverwaltung personenbezogenen Spieleinsatzlimits festlegen.

(3) Für jeden eingelesenen Spielschein, jede eingelesene Spielquittung, per Kundenkarte abgegebenen Spielauftrag oder ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp erhebt die Staatliche Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und/oder in den Annahmestellen bekannt gegeben.

(4) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Staatliche Lotterieverwaltung.

10. Kundenkarte, Spielersperren und Datenschutz

(1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Mit der Kundenkarte wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten (vgl. Nr. 12 Abs. 4) zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Pro Spielteilnehmer ist nur eine Kundenkarte zulässig. Voraussetzung für eine Kundenkarte ist die Volljährigkeit des Antragstellers und das Nichtvorliegen einer Spielersperre. Die Anträge für die Kundenkarte können bei den Annahmestellen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises abgegeben werden. Kundenkarten werden nur in Verbindung mit einem aktuellen Passfoto ausgestellt, das dem Antrag beizufügen ist. Alle Daten werden ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

(2) Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit, die Teilnahme an bestimmten Ziehungstagen, die Teilnahme an der Zusatzlotterie plus5 eines ausgefüllten Spielscheines oder mehrerer Spielscheine mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielerlose Teilnahme zu ermöglichen.

(3) Die ausgedruckte Bestellquittung ist für die Dauer von 4 Wochen ab Abgabe des Kundenkartenantrags die provisorische Kundenkarte. Die Spielteilnahme ist ausschließlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises möglich.

(4) Die endgültige Kundenkarte wird in Form einer Chipkarte ausgegeben und hat eine Gültigkeit (Laufzeit) von zwei Jahren. Sie kann um insgesamt vier Jahre verlängert werden.

(5) Die endgültige Kundenkarte wird von der Staatlichen Lotterieverwaltung oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt.

(6) Bei Verlust der endgültigen Kundenkarte, der provisorischen Kundenkarte oder bei Änderung von Namen, Anschrift oder Bankverbindung ist die Staatliche Lotterieverwaltung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Die Staatliche Lotterieverwaltung beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.

Danach sind von der Staatlichen Lotterieverwaltung Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperrre) oder Fremdsperrren zu verfügen.

Eine Fremdsperrre ist von der Staatlichen Lotterieverwaltung vorzunehmen, wenn sie

- auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
- auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
- auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,

dass die betreffende Person

- spielsuchtgefährdet oder
- überschuldet ist,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

(8) Bei Vorliegen einer Spielersperre wird die Kundenkarte des in die Sperrdatei aufgenommenen Spielteilnehmers automatisch gesperrt bzw. der Kundenkartenantrag abgelehnt. Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich verboten, so dass Angebote auf den Abschluss von Spielverträgen für den Zeitraum der Spielersperre von der Staatlichen Lotterieverwaltung nicht angenommen werden.

11. Spielquittung

(1) Nach Einlesen des Spielscheines bzw. der Spielquittung, nach Abgabe eines Spielauftrages per Kundenkarte bzw. nach Abgabe des Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben.

(2) Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.

(3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie,
- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung vergebene Spielquittungsnummer und
- die Kundenkartennummer sowie den Namen des Inhabers der Kundenkarte.

(4) Der Spielteilnehmer hat auf der Spielquittung seinen Namen und seine Anschrift einzutragen.

(5) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
- die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
- die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie vollständig und richtig wiedergegeben sind,
- der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
- die Kundenkartennummer sowie der Name des Inhabers der Kundenkarte korrekt aufgedruckt sind.

(6) Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.

Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 15 Minuten nach Erfassung des Vertragsangebotes in der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung und Ausdruck der Spielquittung oder bis Geschäftsabschluss der Annahmestelle
- längstens bis 5 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

(7) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

(8) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. Nr. 12 Abs. 4).

(9) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Staatlichen Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Staatliche Lotterieverwaltung das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 annimmt.

(2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Staatliche Lotterieverwaltung angenommen wurde.

(3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktips sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(4) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

(5) Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht der Staatlichen Lotterieverwaltung, bei der Gewinnauszahlung nach Nr. 20 Abs. 4 zu verfahren, bleibt unberührt.

(6) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 5 Abs. 3 bis 5) verstoßen wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Staatliche Lotterieverwaltung erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Staatliche Lotterieverwaltung weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Staatliche Lotterieverwaltung weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,

- der Staatlichen Lotterieverwaltung die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

(7) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Staatlichen Lotterieverwaltung abgelehnt wurde bzw. die Staatliche Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

(8) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Staatliche Lotterieverwaltung ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 7 – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

(9) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

(10) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterieverwaltung und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

(3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterieverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterieverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) von Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer,

Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

(8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen der Staatlichen Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterieverwaltung nicht verbindlich.

(10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(12) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

14. Ziehung der Gewinnzahlen

(1) Für KENO findet täglich eine Ziehung statt; bei jeder Ziehung werden 20 Zahlen (Gewinnzahlen) aus der Zahlenreihe 1 bis 70 ermittelt.

(2) Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 1 bis 70 oder ein Ziehungsgerät mit 70 gleichartigen Kugeln die insgesamt die Zahlen 1–70 tragen, verwendet.

(3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

(4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 70 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungstrommel sind.

(5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.

(6) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.

(7) Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 15 Abs. 2.

(8) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(9) Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Staatliche Lotterieverwaltung und wird im Kundenmagazin und/oder unter lotto-bayern.de veröffentlicht.

(10) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

15. Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe Nr. 12 Abs. 3 Satz 1) abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und des Gewinnplanes für die jeweiligen KENO-Typen.

16. Gewinnplan/KENO-Typen und Gewinnklassen

Der Gewinnplan ist in neun KENO-Typen (von KENO-Typ „2“ bis „10“) untergliedert.

Der KENO-Typ bestimmt sich anhand der Anzahl der gewählten Voraussagen (von 2 bis 10) je Spiel.

Für jeden KENO-Typ gibt es definierte Gewinnklassen, die sich jeweils aus der Anzahl der richtigen Voraussagen ergeben.

Dabei ist nicht bei jedem KENO-Typ jeder Anzahl richtiger Voraussagen eine Gewinnklasse zugeordnet.

Bei den KENO-Typen 8 bis 10 gibt es auch Gewinnklassen für 0 richtige Voraussagen.

Hieraus ergibt sich folgender Gewinnplan:

KENO-Typ (= Anzahl gewählter Voraussagen)	Gewinnklasse (= Anzahl richtiger Voraussagen)
10	10, 9, 8, 7, 6, 5, 0
9	9, 8, 7, 6, 5, 0
8	8, 7, 6, 5, 4, 0
7	7, 6, 5, 4
6	6, 5, 4, 3
5	5, 4, 3
4	4, 3, 2
3	3, 2
2	2

17. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 49,44 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

(3) Jeder Gewinnklasse eines jeden KENO-Typs ist eine feste Quote (Gewinnbetrag) zugeordnet. Der jeweilige Gewinnbetrag ergibt sich aus der für den Spieleinsatz entsprechenden Tabelle.

(4) Die Gewinne bei **1,- € Einsatz pro Spiel** verteilen sich wie folgt:

KENO-Typ	Gewinnklasse	Gewinnbetrag
10	10	100.000,- €
	9	1.000,- €
	8	100,- €
	7	15,- €
	6	5,- €
	5	2,- €
	0	2,- €
9	9	50.000,- €
	8	1.000,- €
	7	20,- €
	6	5,- €
	5	2,- €
	0	2,- €
8	8	10.000,- €
	7	100,- €
	6	15,- €
	5	2,- €
	4	1,- €
	0	1,- €
7	7	1.000,- €
	6	100,- €
	5	12,- €
	4	1,- €
6	6	500,- €
	5	15,- €
	4	2,- €
	3	1,- €
5	5	100,- €
	4	7,- €
	3	2,- €
4	4	22,- €
	3	2,- €
	2	1,- €
3	3	16,- €
	2	1,- €
2	2	6,- €

Die Gewinne bei **2,- € Einsatz pro Spiel** verteilen sich wie folgt:

KENO-Typ	Gewinnklasse	Gewinnbetrag
10	10	200.000,- €
	9	2.000,- €
	8	200,- €
	7	30,- €
	6	10,- €
	5	4,- €
	0	4,- €
9	9	100.000,- €
	8	2.000,- €
	7	40,- €
	6	10,- €
	5	4,- €
	0	4,- €
8	8	20.000,- €
	7	200,- €
	6	30,- €
	5	4,- €
	4	2,- €
	0	2,- €
7	7	2.000,- €
	6	200,- €
	5	24,- €
	4	2,- €
6	6	1.000,- €
	5	30,- €
	4	4,- €
	3	2,- €
5	5	200,- €
	4	14,- €
	3	4,- €
4	4	44,- €
	3	4,- €
	2	2,- €
3	3	32,- €
	2	2,- €
2	2	12,- €

Die Gewinne bei **5,- € Einsatz pro Spiel** verteilen sich wie folgt:

KENO-Typ	Gewinnklasse	Gewinnbetrag
10	10	500.000,- €
	9	5.000,- €
	8	500,- €
	7	75,- €
	6	25,- €
	5	10,- €
	0	10,- €
9	9	250.000,- €
	8	5.000,- €
	7	100,- €
	6	25,- €
	0	10,- €
8	8	50.000,- €
	7	500,- €
	6	75,- €
	5	10,- €
	0	5,- €
7	7	5.000,- €
	6	500,- €
	5	60,- €
	4	5,- €
6	6	2.500,- €
	5	75,- €
	4	10,- €
	3	5,- €
5	5	500,- €
	4	35,- €
	3	10,- €
4	4	110,- €
	3	10,- €
	2	5,- €
3	3	80,- €
	2	5,- €
2	2	30,- €

Die Gewinne bei **10,- € Einsatz pro Spiel** verteilen sich wie folgt:

KENO-Typ	Gewinnklasse	Gewinnbetrag
10	10	1.000.000,- €
	9	10.000,- €
	8	1.000,- €
	7	150,- €
	6	50,- €
	5	20,- €
	0	20,- €
9	9	500.000,- €
	8	10.000,- €
	7	200,- €
	6	50,- €
	0	20,- €
8	8	100.000,- €
	7	1.000,- €
	6	150,- €
	5	20,- €
	0	10,- €
7	7	10.000,- €
	6	1.000,- €
	5	120,- €
	4	10,- €
6	6	5.000,- €
	5	150,- €
	4	20,- €
	3	10,- €
5	5	1.000,- €
	4	70,- €
	3	20,- €
4	4	220,- €
	3	20,- €
	2	10,- €
3	3	160,- €
	2	10,- €
2	2	60,- €

(5) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(6) Die Gewinnbeträge

- der Gewinnklasse 10 beim KENO-Typ 10 und
- der Gewinnklasse 9 beim KENO-Typ 9

können sich ändern, wenn mehr als 5 bzw. 10 Gewinne erzielt werden; dies geschieht wie folgt: Zunächst werden – unabhängig von der Höhe des jeweiligen Spieleinsatzes – sämtliche Gewinne der KENO-Typen 10 Gewinnklasse 10 bzw. der KENO-Typen 9 Gewinnklasse 9 zusammengezählt.

(7) Werden in der Gewinnklasse 10 des KENO-Typs 10 mehr als 5 Gewinne erzielt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 10. Gewinnklassen nach folgender Formel:

- 100.000 (Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,- €/Quote), dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit 5 = Reduzierter Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,- €/Reduzierte Quote.
- Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2, 5 und 10 € errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.

(8) Werden in der Gewinnklasse 9 des KENO-Typs 9 mehr als 10 Gewinne erzielt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 9. Gewinnklassen nach folgender Formel:

- 50.000 (Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,- €/Quote), dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit 10 = Reduzierter Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,- €/Reduzierte Quote.
- Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2, 5 und 10 € errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.

(9) Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinne der beteiligten Unternehmen für die Berechnung nach Abs. 7 und 8 zusammengezählt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

Für jeden KENO-Typ gilt, dass der Gewinnbetrag einer Gewinnklasse den Gewinnbetrag einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen darf.

Tritt in Folge der Abs. 7 und 8 dennoch ein derartiger Fall ein,

- wird der Gewinnbetrag (Quote) der niedrigeren Gewinnklasse mit der reduzierten Quote der höheren Gewinnklasse addiert und
- die Summe durch 2 dividiert.

Das Ergebnis von Satz 1 ist in beiden Gewinnklassen ein gleich hoher Quotient.

Die Gewinnbeträge aller betreffenden Gewinnklassen errechnen sich durch Multiplikation des Quotienten mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.

Sollte die nach Abs. 7 und/oder 8 errechnete Quote keine ganze Zahl sein, wird die Quote auf einen durch 1,- € teilbaren Betrag abgerundet.

(10) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen für die jeweils höchste Gewinnklasse (alle Zahlen richtig getippt) aller KENO-Typen:

KENO-Typ	
10	1 : 2.147.181
9	1 : 387.197
8	1 : 74.941
7	1 : 15.464
6	1 : 3.383
5	1 : 781
4	1 : 189
3	1 : 48
2	1 : 13

(11) Der Gewinnplan oder einzelne KENO-Typen und/oder Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Abs. 9 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI.).

V. GEWINNAUSZAHLUNG

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung fällig und ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

19. Gewinnauszahlung

(1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(2) War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

(3) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung. Für deren Prüfung gilt Nr. 11 Abs. 5 entsprechend.

(4) Die Staatliche Lotterieverwaltung kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, der Staatlichen Lotterieverwaltung ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

(5) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als € 2.500,- ist der Staatlichen Lotterieverwaltung die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

(6) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

(7) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

Gewinne bis einschließlich € 2.500,- (Annahmestellengewinne)

(8) Die auf einen Spielauftrag unter Verwendung einer provisorischen Kundenkarte auszahlenden Gesamtgewinne bis einschließlich € 2.500,- werden in jeder Annahmestelle ausgezahlt.

(9) Abweichend hiervon stehen bei einer Spielteilnahme unter Verwendung einer endgültigen Kundenkarte die auf einen Spielauftrag auszahlenden Gesamtgewinne bis einschließlich € 2.500,- für 6 Wochen ab dem Tag der Ziehungsteilnahme, in der der erste Gewinn angefallen ist, zur Abholung in jeder Annahmestelle bereit; danach werden diese Gewinne, soweit der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung angegeben hat und eine endgültige Kundenkarte besitzt, unter Abzug einer pauschalen Überweisungs-/Bearbeitungsgebühr auf das der Staatlichen Lotterieverwaltung zuletzt angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen. In allen anderen Fällen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung über seinen Gewinn einschließlich eines Formulars für die Abwicklung der Gewinnauszahlung.

Gewinne über € 2.500,- (Zentralgewinne)

(10) Die auf einen Spielauftrag unter Verwendung einer provisorischen Kundenkarte auszahlenden Gewinne von mehr als € 2.500,- kann der Spielteilnehmer unmittelbar bei der Staatlichen Lotterieverwaltung (Hausadresse: Theresienhöhe 11, 80339 München; Postadresse: Postfach 20 19 53, 80019 München) persönlich oder schriftlich unter Vorlage der Spielquittung anmelden.

Die Anmeldung kann auch über eine Annahmestelle mittels einer Zentralgewinnanforderung erfolgen. Hierzu hat der Spielteilnehmer in der Annahmestelle nach Vorlage der gültigen Spielquittung das Formular Zentralgewinnanforderung auszufüllen und zusammen mit der Spielquittung der Annahmestelle zwecks Weiterleitung an die Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Zentralgewinnanforderungsbestätigung erteilt.

Nach Eingang der Gewinnanforderung und der Spielquittung wird der erzielte Gewinn ausschließlich durch Überweisung zur Auszahlung gebracht.

(11) Bei Spielteilnahme unter Verwendung einer endgültigen Kundenkarte werden die auf einen Spielauftrag auszahlenden Gesamtgewinne von mehr als € 2.500,-, soweit der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung angegeben hat, unter Benachrichtigung auf das der Staatlichen Lotterieverwaltung zuletzt angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen. In allen anderen Fällen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung über seinen Gewinn einschließlich eines Formulars für die Abwicklung der Gewinnauszahlung. Abs. 1 S. 2 findet keine Anwendung.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

- (1) Ein Spielteilnehmer kann am KENO teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
- (3) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- (4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.
- (5) Schriftliche Erklärungen der Staatlichen Lotterieverwaltung erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- (6) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag die Staatliche Lotterieverwaltung erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Nr. 12 Abs. 7 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.
- (7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist die Staatliche Lotterieverwaltung wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- (8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese durch die Regierung der Oberpfalz genehmigten Amtlichen Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Freitag, den 1. Juli 2016.

München, April 2016

Der Präsident der Staatlichen Lotterieverwaltung

Amtliche Teilnahmebedingungen plus5

Gültig ab der Ziehung am Freitag, den 1. Juli 2016

PRÄAMBEL

(1) Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgeehrt werden.

(2) In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird plus5 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

(3) Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

(4) Die in diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

(1) Der Freistaat Bayern veranstaltet die Lotterie „plus5“. Sie wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.

(2) Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

2. Verbindlichkeit der Amtlichen Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Ziehungen von plus5 sind allein diese Amtlichen Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. die Zusatzbedingungen für die ABO-Spielteilnahme und ergänzende Bedingungen für Sonderauslosungen) maßgebend. Von diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Amtlichen Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Amtlichen Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. die Zusatzbedingungen für die ABO-Spielteilnahme und ergänzende Bedingungen für Sonderauslosungen) mit Abgabe des Spielscheines oder der Spielquittung bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen.

(3) Die Amtlichen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Amtlichen Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die Staatliche Lotterieverwaltung behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von plus5

(1) Im Rahmen von plus5 wird täglich eine Ziehung durchgeführt. Alle Spielaufräge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tages-Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt. Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Tages-Ziehungen (Spielzeitraum). Die Teilnahme an den Ziehungen von plus5 (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der von der Staatlichen Lotterieverwaltung durchgeführten Hauptlotterie KENO nach Abs. 2 Satz 1.

(2) An der Ziehung von plus5 (Zusatzlotterie) können nur die Teilnehmer der von der Staatlichen Lotterieverwaltung durchgeführten Hauptlotterie KENO teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Tag erfolgt. In diesem Fall nehmen alle Spielaufräge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der Tages-Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Tages-Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen. Im Fall der Vordatierung des Spielzeitraumes nehmen alle Spielaufräge an derjenigen/denjenigen Ziehung/en teil, die vom Spielteilnehmer gewählt wurden. Eine Vordatierung ist bis zu 5 Wochen im Voraus möglich.

(3) Gegenstand (Spielformel) von plus5 ist die Voraussage einer 5stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 00 000 bis 99 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

4. Spielgeheimnis

Die Staatliche Lotterieverwaltung wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

(1) Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zur Hauptlotterie KENO an plus5 teilnehmen, indem er mittels der von der Staatlichen Lotterieverwaltung bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

(2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

(3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II und im Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und der Staatlichen Lotterieverwaltung zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an der von der Staatlichen Lotterieverwaltung veranstalteten/durchgeführten Hauptlotterie KENO unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheine, der Spielquittung, der mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen bzw. mittels Quicktipp.
- (2) Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen der Staatlichen Lotterieverwaltung vermittelt.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
- (5) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spielschein, Spielquittung und/oder mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 5stelligen Losnummer im Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 versehen.
- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an plus5 durch ein Kreuz im „Ja“-Feld oder im „Nein“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit.
- (4) Bei mangelhafter Eintragung erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- (5) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

Der Spielteilnehmer kann auch innerhalb eines von der Staatlichen Lotterieverwaltung definierten Zeitraumes durch Einlesen einer Spielquittung an einer oder mehreren Ziehungen teilnehmen.

Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, seiner Kundenkarte bis zu 10 Spielaufträge zuordnen zu lassen. Beim Einlesen der Kundenkarte in einer Annahmestelle hat der Spielteilnehmer zu entscheiden, welcher/welche der gespeicherten Spielaufträge an einer oder mehreren bestimmten Ziehungen teilnehmen soll/sollen.

7. Teilnahme mittels Quicktipp

- (1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (2) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung eine 5stellige Losnummer im Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 für plus5 vergeben.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung € 0,75.
- (2) Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Staatliche Lotterieverwaltung.

10. Kundenkarte, Spielsperren und Datenschutz

(1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Mit der Kundenkarte wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Pro Spielteilnehmer ist nur eine Kundenkarte zulässig. Voraussetzung für eine Kundenkarte ist die Volljährigkeit des Antragstellers und das Nichtvorliegen einer Spielsperre. Die Anträge für die Kundenkarte können bei den Annahmestellen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises abgegeben werden. Kundenkarten werden nur in Verbindung mit einem aktuellen Passfoto ausgestellt, das dem Antrag beizufügen ist. Alle Daten werden ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

(2) Auf Wunsch des Spielteilnehmers wird die Teilnahme an der Zusatzlotterie plus5 in Zusammenhang mit der der Hauptlotterie KENO mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.

(3) Die ausgedruckte Bestellquittung ist für die Dauer von 4 Wochen ab Abgabe des Kundenkartenantrags die provisorische Kundenkarte. Die Spielteilnahme ist ausschließlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises möglich.

(4) Die endgültige Kundenkarte wird in Form einer Chipkarte ausgegeben und hat eine Gültigkeit (Laufzeit) von zwei Jahren. Sie kann um insgesamt vier Jahre verlängert werden.

(5) Die endgültige Kundenkarte wird von der Staatlichen Lotterieverwaltung oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt.

(6) Bei Verlust der endgültigen Kundenkarte, der provisorischen Kundenkarte oder bei Änderung von Namen, Anschrift oder Bankverbindung ist die Staatliche Lotterieverwaltung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Die Staatliche Lotterieverwaltung beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind von der Staatlichen Lotterieverwaltung Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstersperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Eine Fremdsperre ist von der Staatlichen Lotterieverwaltung vorzunehmen, wenn sie

- auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
- auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
- auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person
 - spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

(8) Bei Vorliegen einer Spielsperre wird die Kundenkarte des in die Sperrdatei aufgenommenen Spielteilnehmers automatisch gesperrt bzw. der Kundenkartenantrag abgelehnt. Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich verboten, so dass Angebote auf den Abschluss von Spielverträgen für den Zeitraum der Spielsperre von der Staatlichen Lotterieverwaltung nicht angenommen werden.

III. GEWINNERMITTLUNG

11. Ziehung der Gewinnzahl

- (1) Für plus5 findet täglich eine Ziehung statt; bei jeder Ziehung wird eine 5stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 als Gewinnzahl ermittelt.
- (2) Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 verwendet.
- (3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die gezogene 5-stellige Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde.
- (5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (6) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl.
- (7) Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 12 Abs. 2.
- (8) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (9) Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Staatliche Lotterieverwaltung und wird im Kundenmagazin und/oder unter lotto-bayern.de veröffentlicht. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

12. Auswertung

- (1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

13. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- (1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 48,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- (3) Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

Gewinnklasse 1

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 5.000,-
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100 000.

Gewinnklasse 2

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 500,-
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11 111.

Gewinnklasse 3

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 50,-
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 111.

Gewinnklasse 4

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 5,-
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

Gewinnklasse 5

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt € 2,-
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI.).

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

14. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

15. Gewinnauszahlung

(1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(2) War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

(3) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.

(4) Die Staatliche Lotterieverwaltung kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, der Staatlichen Lotterieverwaltung ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

(5) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als € 2.500,- ist der Staatlichen Lotterieverwaltung die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

(6) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

(7) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

Gewinne bis einschließlich € 2.500,- (Annahmestellengewinne)

(8) Die auf einen Spielauftrag unter Verwendung einer provisorischen Kundenkarte auszahlenden Gesamtgewinne bis einschließlich € 2.500,- werden in jeder Annahmestelle ausbezahlt.

(9) Abweichend hiervon stehen bei einer Spielteilnahme unter Verwendung einer endgültigen Kundenkarte die auf einen Spielauftrag auszahlenden Gesamtgewinne bis einschließlich € 2.500,- für 6 Wochen ab dem Tag der Ziehungsteilnahme, in der der erste Gewinn angefallen ist, zur Abholung in jeder Annahmestelle bereit; danach werden diese Gewinne, soweit der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung angegeben hat und eine endgültige Kundenkarte besitzt, unter Abzug einer pauschalen Überweisungs-/Bearbeitungsgebühr auf das der Staatlichen Lotterieverwaltung zuletzt angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen. In allen anderen Fällen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung über seinen Gewinn einschließlich eines Formulars für die Abwicklung der Gewinnauszahlung.

Gewinne über € 2.500,- (Zentralgewinne)

(10) Die auf einen Spielauftrag unter Verwendung einer provisorischen Kundenkarte auszahlenden Gewinne von mehr als € 2.500,- kann der Spielteilnehmer unmittelbar bei der Staatlichen Lotterieverwaltung (Hausadresse: Theresienhöhe 11, 80339 München; Postadresse: Postfach 20 19 53, 80019 München) persönlich oder schriftlich unter Vorlage der Spielquittung anmelden.

Die Anmeldung kann auch über eine Annahmestelle mittels einer Zentralgewinnanforderung erfolgen. Hierzu hat der Spielteilnehmer in der Annahmestelle nach Vorlage der gültigen Spielquittung das Formular Zentralgewinnanforderung auszufüllen und zusammen mit der Spielquittung der Annahmestelle zwecks Weiterleitung an die Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Zentralgewinnanforderungsbestätigung erteilt.

Nach Eingang der Gewinnanforderung und der Spielquittung wird der erzielte Gewinn ausschließlich durch Überweisung zur Auszahlung gebracht.

(11) Bei Spielteilnahme unter Verwendung einer endgültigen Kundenkarte werden die auf einen Spielauftrag auszahlenden Gesamtgewinne von mehr als € 2.500,-, soweit der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung angegeben hat, unter Benachrichtigung auf das der Staatlichen Lotterieverwaltung zuletzt angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen. In allen anderen Fällen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung über seinen Gewinn einschließlich eines Formulars für die Abwicklung der Gewinnauszahlung. Abs. 1 S. 2 findet keine Anwendung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16. Ergänzende Bestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Amtlichen Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung für die mit dem jeweiligen Spielschein, mit der Spielquittung, mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen bzw. mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Hauptlotterie (zzt. die Amtlichen Teilnahmebedingungen für KENO).

(2) Dies gilt unter anderem für

a) den Abschluss des Spielvertrages;

Auszug aus den Amtlichen Teilnahmebedingungen für die Hauptlotterie KENO:

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung aufzeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder

physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

b) Rücktritt vom Spielvertrag etc.;

Auszug aus den Amtlichen Teilnahmebedingungen für die Hauptlotterie KENO:

Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.

Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde oder,
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Staatliche Lotterieverwaltung erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Staatliche Lotterieverwaltung weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Staatliche Lotterieverwaltung weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Staatlichen Lotterieverwaltung die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat

sowie für

c) die Haftungsbestimmungen;

Auszug aus den Amtlichen Teilnahmebedingungen für die Hauptlotterie KENO:

Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterieverwaltung und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

Die beiden vorgenannten Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftungsbeschränkungen der unter c) vorgenannten Sätze gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterieverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterieverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nicht.

Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

Die Staatliche Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den drei vorgenannten Sätzen ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen der Staatlichen Lotterieverwaltung im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterieverwaltung nicht verbindlich.

Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

d) Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler.

Auszug aus den Amtlichen Teilnahmebedingungen für die Hauptlotterie KENO:

Ein Spielteilnehmer kann am KENO teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen der Staatlichen Lotterieverwaltung erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag die Staatliche Lotterieverwaltung erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Nr. 12 Abs. 7 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen in den Teilnahme-

bedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese durch die Regierung der Oberpfalz genehmigten Amtlichen Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Freitag, den 1. Juli 2016.

München, April 2016

Der Präsident der Staatlichen Lotterieverwaltung

Amtliche Zusatzteilnahmebedingungen für die ABO-Spielteilnahme

Gültig ab 1. Juli 2016

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die ABO-Spielteilnahme zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Amtlichen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

(1) Im Rahmen der vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien „LOTTO 6aus49“, „EUROJACKPOT“, sowie zu den damit verbundenen Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „SUPER 6“, die Lotterie „GlücksSpirale“ sowie die damit verbundene Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“, die Lotterie „KENO“ sowie zu der damit verbundenen Zusatzlotterie „plus5“ bietet die Staatliche Lotterieverwaltung die ABO-Spielteilnahme an.

(2) Dieses wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.

Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

2. Verbindlichkeit der Amtlichen Teilnahmebedingungen

- (1) Ergänzend zu den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen und Sonderbedingungen sowie den jeweiligen Systembroschüren für die in Nr. 1 Abs. 1 genannten Spielarten gelten für die ABO-Spielteilnahme vorrangig die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen oder Einzugsermächtigungsformularen, die auf nicht mehr gültigen Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (2) Der Spielteilnehmer erkennt die Amtlichen Teilnahmebedingungen, ergänzenden Bedingungen (z. B. ergänzende Bedingungen für Systemspiele und Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) und die zusätzlichen Amtlichen Teilnahmebedingungen für die ABO-Spielteilnahme mit Abgabe des Spielscheines bei der Annahmestelle als verbindlich an.
- (3) Die Amtlichen Teilnahmebedingungen und die zusätzlichen ABO-Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Amtlichen Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die Staatliche Lotterieverwaltung behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

II. SPIELVERTRAG

Eine ABO-Spielteilnahme ist nur mit den von der Staatlichen Lotterieverwaltung herausgegebenen ABO-Spielscheinen oder ABO-GlücksSpirale-Losscheinen jeweils in Verbindung mit dem Formular „ABO-Auftrag/SEPA Lastschrift-Mandat“ möglich.

3. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen der Staatlichen Lotterieverwaltung vermittelt.
- (2) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (3) Für die ABO-Spielteilnahme erteilt der Spielteilnehmer der Staatlichen Lotterieverwaltung bis auf Widerruf die Ermächtigung, den Einzug der Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren von seinem angegebenen Girokonto eines inländischen Kreditinstituts im Lastschriftverfahren durchzuführen.

4. ABO-Spielteilnahme mittels Spielschein

- (1) Die Spiel- bzw. Losscheine dienen ausschließlich als Eingabebelege.
- (2) Für die Wahl des richtigen ABO-Spielscheines bzw. ABO-GlücksSpirale-Losscheines und für deren ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für vollständige und ordnungsgemäße Angaben in dem Formular „ABO-Auftrag/SEPA Lastschrift-Mandat“ ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

Die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und/oder der Zusatzlotterie „SUPER 6“ oder der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ oder der Zusatzlotterie „plus5“ ist durch entsprechende Kreuze auf dem Spiel- bzw. Losschein zu kennzeichnen.

Sämtliche Eintragungen des Spielteilnehmers sind in schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen. Die Schnittpunkte von einzutragenden Kreuzen müssen innerhalb eines Kästchens liegen.

5. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden im Voraus für jede Teilnahmeperiode (II. Nr. 6, 1. Absatz) jeweils ca. 3 Wochen vor der ersten Ziehung der jeweiligen Teilnahmeperiode gemäß der vom Spielteilnehmer abgegebenen „Einzugsermächtigung“ vom angegebenen Konto eingezogen.

(2) Der Spielteilnehmer hat zu prüfen, ob Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr korrekt von seinem Konto abgebucht worden sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto zum Zeitpunkt des Einzuges ausreichende Deckung aufweist.

(3) Der Spieleinsatz für ein Spiel je Ziehung ergibt sich aus den Teilnahmebedingungen der jeweiligen Lotterie.

(4) Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei der ABO-Spielteilnahme € 0,80 je ABO-Teilnahmeperiode.

Eine Barzahlung von Spieleinsätzen und Bearbeitungsgebühren ist nicht möglich.

6. Teilnahmedauer, Änderungen und Kündigung

Die Teilnahmeperiode bei der ABO-Spielteilnahme beträgt 4 Wochen. Das Ziehungsdatum für die erste Spielteilnahme wird dem Spielteilnehmer schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf die erste Spielteilnahme zu einer bestimmten Ziehung besteht nicht.

Eine Änderung der Anzahl der Spiele, der Spielvorhersagen, der Losnummer sowie der Teilnahme/Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und/oder der Zusatzlotterie „SUPER 6“ oder der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ oder an der Zusatzlotterien „plus5“ ist ausgeschlossen. Für eine Änderung ist die Kündigung des alten ABO-Auftrages und Abschluss eines neuen geänderten ABO-Auftrages erforderlich. Dies gilt mit Ausnahme der Losnummer nicht für die Spielteilnahme bei den LOTTO 6aus49 Anteilsscheinen/Anteilssystemen (Nr. 8 der Amtlichen Teilnahmebedingungen von LOTTO 6aus49). Bei den Anteilsscheinen/Anteilssystemen werden automatisch für jede Teilnahmeperiode von 4 Wochen neue Spielvorhersagen und eine neue Superzahl mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Staatliche Lotterieverwaltung vergeben und schriftlich mitgeteilt. Die Losnummer bleibt bei den ABO-Anteilsscheinen/Anteilssystemen immer gleich. Für eine Änderung der Losnummer ist die Kündigung des alten ABO-Auftrages und der Abschluss eines neuen geänderten ABO-Auftrages erforderlich.

Die ABO-Spielteilnahme kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Wochen vor Ablauf der Teilnahmeperiode schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Fristwahrung ist bei einer Kündigung durch den Spielteilnehmer der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Staatlichen Lotterieverwaltung. Die Kündigung wird von der Staatlichen Lotterieverwaltung bestätigt.

Ohne Kündigung verlängert sich die ABO-Spielteilnahme jeweils um eine weitere Teilnahmeperiode von vier Wochen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der ABO-Spielteilnahme aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Staatliche Lotterieverwaltung liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht oder die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts nicht möglich ist oder gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen die Staatliche Lotterieverwaltung gepfändet werden.

Endet die ABO-Spielteilnahme während der Teilnahmeperiode, so wird der Spieleinsatz, nicht aber die Bearbeitungsgebühr von der Staatlichen Lotterieverwaltung anteilig erstattet.

7. ABO-Auftrags-Quittung, Teilnahmebestätigung

(1) Nach Einlesen des ABO-Spielscheines bzw. ABO-GlücksSpirale-Losscheines und des Formulars „ABO-Auftrag/SEPA Lastschrift-Mandat“ und der Übertragung der vollständigen Daten an die Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung wird in der Annahmestelle die ABO-Auftrags-Quittung ausgedruckt.

Der Spielteilnehmer erhält den ABO-Spielschein bzw. den ABO-GlücksSpirale-Losschein und die ABO-Auftrags-Quittung ausgehändigt. Die ABO-Auftrags-Quittung dient ausschließlich als Bestätigung über die Abgabe des Antrages zur ABO-Spielteilnahme. Eine Teilnahmebestätigung für die erste Spielteilnahme wird gesondert erstellt (Abs. 3).

(2) Das ausgefüllte und vom Spielteilnehmer unterschriebene Formular „ABO-Auftrag/SEPA Lastschrift-Mandat“ wird zur weiteren Bearbeitung bei der Staatlichen Lotterieverwaltung einbehalten.

Die dort angegebenen personenbezogenen Daten werden von der Staatlichen Lotterieverwaltung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und zur Abwicklung des ABO-Spielauftrages verarbeitet.

(3) Jeder Spielteilnehmer erhält über den Beginn seiner ABO-Spielteilnahme und über die gespeicherten Daten (Name, Adresse, Bankdaten und Spielvoraussagen) eine schriftliche Mitteilung (Teilnahmebestätigung) durch die Staatliche Lotterieverwaltung. Dies gilt bei den LOTTO 6aus49 Anteilscheinen/Anteilsystemen für jede ABO-Teilnahmeperiode von 4 Wochen.

(4) Der Spielteilnehmer hat unverzüglich nach Erhalt dieser Mitteilung deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Sofern der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten feststellt, hat er dies unverzüglich der Staatlichen Lotterieverwaltung schriftlich mitzuteilen.

8. Spielvertrag

(1) Der Spielvertrag zwischen der Staatlichen Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer ist abgeschlossen, wenn

- die vom Terminal einer Annahmestelle übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist und
- der Spieleinsatz sowie die Bearbeitungsgebühr für die ABO-Teilnahmeperiode (Zahlungszeitraum) rechtzeitig, d. h. mindestens 3 Arbeitstage vor der ersten Ziehung der jeweiligen ABO-Teilnahmeperiode auf dem ABO-Konto der Staatlichen Lotterieverwaltung gutgeschrieben wurde.

(2) Die Voraussetzungen (Abs. 1) müssen für jede Ziehung der ABO-Teilnahmeperiode vorliegen. Fehlt oder entfällt eine der Voraussetzungen, kommt die ABO-Spielteilnahme nicht zu Stande bzw. endet sie. Insbesondere führen verspätet eingehende Zahlungen sowie vom Kreditinstitut nicht ausgeführte bzw. widerrufen Lastschriftinzüge zum Ausschluss an der ABO-Spielteilnahme.

(3) Für den Inhalt des Spielvertrages und die Gewinnauswertung sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

III. GEWINNAUSZAHLUNG

9. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als € 100.000,- und/oder einen Sachgewinn erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

10. Gewinnauszahlung

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung ausschließlich auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen. Eine andere Art der Gewinnauszahlung ist nicht möglich. Die Gewinnauszahlung ist nicht von der Vorlage der ABO-Auftrags-Quittung und/oder Teilnahmebestätigung abhängig.

IV. MITTEILUNGSPFLICHTEN, ZUSENDUNG VON ERKLÄRUNGEN

(1) Der Spielteilnehmer hat der Staatlichen Lotterieverwaltung rechtzeitig schriftlich Namens-, Anschriften- und Kontenänderungen mitzuteilen.

(2) Schriftliche Erklärungen der Staatlichen Lotterieverwaltung an die letzte der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannt gewordene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

V. ZUSTIMMUNG ZU ÄNDERUNGEN DER AMTLICHEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN

(1) Über jede Änderung des Spieleinsatzes, des Gewinnplans oder einer sonstigen Änderung der Teilnahmebedingungen der jeweiligen Spielart oder einer Änderung dieser Bestimmungen wird der Spielteilnehmer durch ein Schreiben an die von ihm zuletzt angegebene Adresse informiert. Ist diese Information erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Spielteilnehmer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder gescheitertem Zugang schriftlich widerspricht.

Die Staatliche Lotterieverwaltung wird dann die geänderte Fassung der Bestimmungen den weiteren Spielteilnehmern bzw. der ABO-Vereinbarung zu Grunde legen.

(2) Geht ein Widerspruch vor dem Lastschriftzug für die Teilnahmeperiode bei der Staatlichen Lotterieverwaltung ein, in die die von der Änderung betroffene Ziehung fällt, gilt er als Kündigung ab dieser Teilnahmeperiode. Geht der Widerspruch nach erfolgtem Lastschriftzug, jedoch mindestens 3 volle Arbeitstage vor der von der Änderung betroffenen Teilnahmeperiode bei der Staatlichen Lotterieverwaltung ein, gilt er ebenfalls als Kündigung zu dieser Teilnahmeperiode. Ansonsten gilt der Widerspruch als Kündigung zur nächsten Ziehung, die mindestens 3 volle Arbeitstage nach Eingang des Widerrufs liegt. Auf die Einhaltung der 3-Tagesfristen kann seitens der Staatlichen Lotterieverwaltung verzichtet werden. Eventuell zu viel eingezogene Spieleinsätze werden zurückerstattet.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese durch die Regierung der Oberpfalz genehmigten Amtlichen Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Freitag, den 1 Juli 2016.

**Spielteilnahme erst ab 18 Jahren.
Glücksspiel kann süchtig machen.
Infos und Hilfe unter www.bzga.de
und unter 0800/13 72 700 (kostenlos).**

**Bedenken Sie, dass bei allen
Glücksspielen auch der Verlust Ihres
Spieleinsatzes einzuplanen ist.**

**Das Zahlenmaterial ist mit besonderer Sorgfalt geprüft worden. Sollte sich
dennoch ein Satz-/Druckfehler eingeschlichen haben, können wir keinerlei
Haftung übernehmen. Das gilt auch für redaktionelle Versehen.**

Wichtiger Hinweis!

Ab dem 1. Februar 2017 werden Unternehmen durch neue Informationspflichten verpflichtet, ihren Kunden gegenüber zu erklären, ob sie bereit sind im Streitfall an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen bzw. gesetzlich dazu verpflichtet sind.

Diese Erklärung ist allen Kunden leicht zugänglich und verständlich gegenüber seitens des Unternehmens abzugeben. Sie lautet:

Erklärung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Staatliche Lotterieverwaltung nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.